

BENUTZUNGSORDNUNG

-

für das Dorfgemeinschaftshaus Niedersayn

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Dorfgemeinschaftshalle dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Ortsgemeinde.
2. Außerdem kann das Dorfgemeinschaftshaus für Tagungen, Kongresse, Betriebsveranstaltungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer, wissenschaftlicher oder religiöser Art benutzt werden.
3. Diese Zweckbestimmung kann durch Änderung der Benutzungsordnung oder vorübergehend durch Anordnung des Ortsbürgermeisters geändert werden.

§ 2

Benutzungsrecht

Das Dorfgemeinschaftshaus steht gemäß § 14 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) allen Einwohnern der Ortsgemeinde zur Verfügung. Art und Umfang der Benutzung regelt diese Benutzungsordnung.

§ 3

Benutzungsvertrag, Benutzungsentgelt

1. Der Ortsgemeinderat beschließt, welche Benutzungen entgeltpflichtig sind.
2. Über alle Veranstaltungen wird mit den Veranstaltern ein Vertrag nach bürgerlichem Recht abgeschlossen. Die Höhe der Miete und Nebenkosten wird vom Ortsgemeinderat durch Beschluß als Anlage zu dieser Benutzungsordnung festgelegt. Der Ortsbürgermeister kann im Einzelfall geringfügig abweichende Vereinbarungen treffen. Die zeitliche Benutzung der Halle regelt sich nach dem

Benutzungsplan.

3. Es besteht auch die Möglichkeit der separaten Nutzung des Mobiliars (Tische und Stühle). Auch hierüber wird mit dem Mieter ein Vertrag nach bürgerlichem Recht abgeschlossen. Die Miethöhe wird in der Anlage zu dieser Benutzungsordnung festgelegt.

§ 4

Verwaltung und Aufsicht

1. Das Dorfgemeinschaftshaus wird durch den Ortsbürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten verwaltet. Einzelne Zuständigkeiten können auf die Verbandsgemeindeverwaltung Wirges übertragen werden.
2. Den Beauftragten der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges ist der Zutritt zum Dorfgemeinschaftshaus während einer Veranstaltung jederzeit ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zu gestatten. Soweit erforderlich sind die Plätze für Arzt, Sanitätspersonal, Polizei oder Feuerwehr kostenlos freizuhalten.
3. Die Aufsicht führt der Beauftragte der Ortsgemeinde. Er ist jedem Benutzer bzw. Veranstalter gegenüber weisungsberechtigt.

§ 5

Beschränkung des Benutzungsrechts

Anspruch auf Reservierung für einen bestimmten Termin besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet der Ortsbürgermeister. Aus der Überlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt kann kein Anspruch zu künftigen, gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden.

§ 6

Allgemeine Benutzungsbedingungen

1. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln (siehe auch Haftung).
2. Der Veranstalter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck

zum gleichen Zeitpunkt der andere Raum an andere Veranstalter überlassen wird oder wie und wann dieser Raum für andere Veranstaltungen vorbereitet wird. Bei entgeltlicher Benutzung hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete und Kosten, weil gleichzeitig der andere Raum von Dritten mitbenutzt wird.

3. Der geplante Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räume sind bei der Anmeldung, spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit der Ortsgemeinde festzulegen.
4. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
5. Dem Veranstalter obliegt für den Parkplatz die Schneeräumung und das Bestreuen bei Glatteis. Außerhalb der Verkehrszeiten (Verkehrszeiten: 7.00 – 19.00 Uhr) ist er auch für die Schneeräumung und bei Glatteis für das Bestreuen der Zuwegung verantwortlich.
6. Dekorationen, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuer - Sicherheitsbestimmungen und soweit erforderlich den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde eingebracht werden. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
7. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u.ä. ist unzulässig.
8. Die Ortsgemeinde kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakaten und Werbezetteln für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde zu befürchten ist.
9. Der Veranstalter ist für die Garderobe verantwortlich. Die Ortsgemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.
10. Der Veranstalter oder Benutzer bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Ortsgemeinde für folgende Tätigkeiten in der Halle:
 - a. Gewerbsmäßiges Fotografieren,
 - b. Verkauf oder Anbieten von Waren aller Art,
 - c. Gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen,
 - d. Durchführung von Verlosungen.

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

1. Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Veranstalter rechtzeitig Pläne einzureichen. Aus diesen müssen die Gänge oder deren Abmessungen, die

Aufbauten, die Stellwände und Ausgänge ersichtlich sein. Die Türen dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein. Das Benageln von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet. Der Veranstalter muß dafür sorgen, daß die bauaufsichtlich und brandschutztechnisch genehmigte Bestuhlung eingehalten wird.

2. Es darf nur schwer entflammables Material verwendet werden.
3. Alle im Dorfgemeinschaftshaus gefundenen Gegenstände sind beim Ortsbürgermeister abzuliefern.
4. Dem Veranstalter obliegen auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen:
 - a. Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art,
 - b. Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
 - c. Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend
 - d. Einhaltung der Sperrstunde.
1. Jede Art der Werbung im Gebäude, auf dem Gelände oder in unmittelbarer Umgebung des Dorfgemeinschaftshauses bedarf der besonderen Genehmigung der Ortsgemeinde. Die Genehmigung kann von der Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.
2. Die Heizungs- und Lüftungsvorrichtungen dürfen nur von dem Beauftragten der Ortsgemeinde bedient werden.
3. Bei Störungen, insbesondere an Heizung, Strom- und Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist der Beauftragte der Ortsgemeinde unverzüglich zu rufen.
4. Nach der Benutzung sind die überlassenen Einrichtungen (Raum, Küche, Toiletten), Mobiliar und Zugangswege zu reinigen. Soweit die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, wird die Ortsgemeinde einen Dritten mit der Reinigung beauftragen und dem Veranstalter die dafür entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
5. Musik- und Lautsprecheranlage dürfen nur von dem Beauftragten der Ortsgemeinde bedient werden.
6. Getränke: Bier darf nur von dem von der Ortsgemeinde benannten Vertragsverleger bezogen werden. Für alle übrigen Getränke besteht keine Bezugsverpflichtung.

§ 7

Haftung

1. Die Ortsgemeinde überläßt die Einrichtung dem Veranstalter in ordnungsgemäßem Zustand. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der

Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Dies ist unverzüglich dem Ortsbürgermeister anzuzeigen.

2. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
3. Der Veranstalter stellt die Ortsgemeinde und deren Bedienstete und Beauftragten von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Geräte sowie Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Diese Freistellungsverpflichtung umfaßt nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Veranstalters nach Absatz 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

4. Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
5. Die Ortsgemeinde kann die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses von dem vorherigen Abschluß einer Haftpflichtversicherung abhängig machen. Außerdem wird eine Sicherheitsleistung verlangt. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die entstandenen Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.

§ 8

Hausrecht

Die von der Ortsgemeinde Beauftragten üben gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Benutzern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber seinen Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

§ 9

Bedingungen für die Ausschmückung von Räumen

Dekorationen, Aufbauten und dergl. dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Ortsgemeinde, unter Berücksichtigung der nachstehend genannten Bedingungen, angebracht werden:

- a. Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
- b. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
- c. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben.
- d. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern soweit entfernt sein, daß sie sich nicht entzünden können.
- e. Papierschlangen und ähnliche Gegenstände müssen – soweit solche überhaupt verwendet werden – ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
- f. Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- g. Etwaige Verkleidungen und Behänge sind so anzuordnen, daß Zigarren und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht daran entflammen können. Die Bekleidung ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen, ist unzulässig.
- h. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
- i. Für technische Aufbauten (Springbrunnen, Veränderungen an der normalen Beleuchtung und anderes mehr) ist die Genehmigung der Ortsgemeinde notwendig.
- j. Die vorstehenden Richtlinien werden vom Veranstalter ausdrücklich als Bestandteil des Vertrages anerkannt.

§ 10

Begriffsbestimmungen

Veranstalter ist der Vertragspartner, der mit der Ortsgemeinde einen Vertrag abschließt und die Veranstaltung bzw. Übungsstunden durchführt.

Benutzer ist der Besucher des Dorfgemeinschaftshauses oder der Teilnehmer an einer Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56244 Niedersayn, 26.01.2010

Thomas Dörner

Ortsbürgermeister